



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Klimaschutzvereinbarung

zwischen dem

Land Berlin

**Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz**

vertreten durch

die Senatorin für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Bettina Jarasch

und der

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

vertreten durch

den Präsidenten

Prof. Dr. Andreas Zaby

I. Präambel

Der Klimaschutz gehört zu den zentralen Herausforderungen dieses Jahrhunderts.

Um die Folgen des Klimawandels in einem beherrschbaren Rahmen zu halten, ist weltweit eine deutliche Reduzierung der Treibhausgasemissionen erforderlich. Als Hauptstadt und europäische Metropole ist sich Berlin seiner besonderen klimapolitischen Verantwortung bewusst. Klimaschutz ist daher ein wesentlicher Schwerpunkt der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin. Im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) werden die klimapolitischen Ziele des Landes Berlin sowie wichtige Maßnahmen zu deren Erreichung festgelegt. Bis zum Jahr 2045 soll Berlin klimaneutral sein. Hierzu ist eine deutliche Reduzierung der CO₂-Emissionen notwendig, so dass die Gesamtsumme der Emissionen Berlins bis zum Jahr 2030 um mindestens 70 %, bis zum Jahr 2040 um mindestens 90 % und spätestens bis zum Jahr 2045 um mindestens 95 % im Vergleich zu der Gesamtsumme der Emissionen des Jahres 1990 sinken soll. Zudem wird die Zielstellung einer sicheren, preisgünstigen und klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung im Land Berlin verfolgt.

Im Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK) wurden darüber hinaus konkrete Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der formulierten Klimaschutzziele entwickelt, deren Umsetzung durch die vorliegende Klimaschutzvereinbarung unterstützt werden soll.

Die Kooperationspartner werden somit auf einen wirtschaftlichen, ökologisch-verträglichen sowie möglichst sparsamen Energieeinsatz, aber auch auf die intensive Nutzung regenerativer Energien im Gebäudebestand hinwirken. Gleichzeitig sollen vorhandene Energieeinspar- und CO₂-Minderungspotenziale mit angemessenen Mitteln erschlossen werden. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass der Umfang der umzusetzenden Maßnahmen u.a. auch von der Bereitstellung der finanziellen Mittel bzw. der Inanspruchnahme von Fördermitteln bzw. deren Konditionen abhängig ist.

Die Kooperationspartner erklären, sich gegenseitig bei der Umsetzung der Klimaschutzpolitik und bei den Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele zu unterstützen und kooperativ zusammenzuarbeiten. Das schließt auch die beiderseitigen Aktivitäten zur Anpassung an die Folgen nicht mehr vermeidbarer klimatischer Veränderungen ein.

II. Ausgangssituation

Angesichts der heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass der sparsame und effiziente Einsatz von Energie kurz- und mittelfristig die wichtigste Säule einer zukunftsfähigen und klimagerechten Energiepolitik darstellt. Entsprechend ambitioniert sind die Klimaschutzziele des Landes Berlin. Zur Erreichung dieser Ziele ist die Unterstützung aller Akteure der Stadtgesellschaft notwendig.

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) bekennt sich zu den unter § 3, Absatz 1 EWG Bln genannten Klimaschutzzielen und erklärt sich mit der vorliegenden Klimaschutzvereinbarung dazu bereit, das Land Berlin im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei deren Erreichung zu unterstützen.

Aktiv zum Schutz des Klimas beizutragen, entspricht dem Selbstverständnis der HWR Berlin. In ihrem Leitbild verpflichtet sich die Hochschule zur Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung. Konkret wurde in einem partizipativen Prozess ein Strategiepapier „Wollen, Können, Tun – Nachhaltigkeit an der HWR Berlin“ erarbeitet und 2021 durch den Akademischen Senat und das Kuratorium bestätigt. Dieses Papier ist der Ausgangspunkt für eine starke Verankerung des Themas in der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule.

Insbesondere in der Gebäudebewirtschaftung, der Lehre, der Hochschulverwaltung und technischen Infrastruktur sieht die HWR Berlin Einsparpotenziale für die Zukunft. Hier setzt die vorliegende Vereinbarung an.

Die Grundlage für die vorliegende Vereinbarung bildet der gebäudebezogene Energieverbrauch des Basisjahres 2019¹ (siehe Anlage 1). Der damit verbundene CO₂-Ausstoß², der als Basis für das unter Kapitel III vereinbarte Einsparziel dient, betrug 1.444 Tonnen. Das entspricht bei einer Netto-Raumfläche (NRF) von 50.600 m² einem Wert von 28,54 kg_{CO2}/m²_{NRF}. Der Energieverbrauch wird größtenteils durch die Beheizung und Nutzung sowie punktuelle Klimatisierung der durch die Hochschule verwalteten Gebäude verursacht.

III. Ziele der Partnerschaft

Mit der vorliegenden Vereinbarung zeigt die HWR Berlin, dass sie ihre Verantwortung für den Klima- und Umweltschutz wahrnimmt. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung wird die HWR Berlin geeignete Schritte unternehmen, um die Hochschule bis 2045 weitgehend klimaneutral gestalten zu können.

Vorrangiges Ziel dieser Vereinbarung ist es daher, durch die Umsetzung der in Kapitel IV (bzw. Anlage 2) benannten Maßnahmen sowie durch weitere geeignete Bemühungen die mit dem Energieverbrauch verbundenen CO₂-Emissionen gemäß Kapitel II bis Ende 2032 um mindestens

20 Prozent

gegenüber dem Basisjahr 2019 zu senken, was einer Reduzierung um

5,71 kg_{CO2}/m²_{NRF}

bzw. bei gleichbleibender Netto-Raumfläche um insgesamt 289 Tonnen entspricht.

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung im Sinne eines separaten Zwischenziels vereinbart, dass bis Ende 2027 eine Reduzierung in Höhe von **10** Prozent gegenüber dem Basisjahr erreicht wird. Sollte dieses Zwischenziel verfehlt werden, sind geeignete Anpassungen an den Maßnahmen bzw. am Gesamtziel abzustimmen (siehe Kapitel VII).

Das vereinbarte Einsparziel bezieht sich ausschließlich auf die von der HWR Berlin beeinflussbaren Aspekte und somit ausschließlich auf die Flächen, die dem Fachvermögen der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung aktuell zugeordnet sind bzw. in naher Zukunft (voraussichtlich Anfang 2024) in deren Fachvermögen überführt werden sollen (dies sind am Campus Lichtenberg die Häuser 5 und 6a, b und c). Am Campus Lichtenberg sind daher die Möglichkeiten, durch eigene bauliche Maßnahmen zu einer Verringerung des Energieverbrauchs beizutragen, so lange noch eingeschränkt, bis diese Überführung stattgefunden hat.

Durch die zu erwartenden Veränderungen im Energiesystem wird die reale Reduzierung der CO₂-Emissionen voraussichtlich höher ausfallen und damit einen entsprechend größeren Beitrag zur Erreichung der Berliner Klimaschutzziele darstellen.

Die HWR Berlin verfolgt analog zum Land Berlin das Ziel, bis 2045 klimaneutral zu werden. Dazu werden über das Jahr 2032 hinaus in Ergänzung zur Transformation des Energiesystems zusätzliche erneuerbare Energien mit den dann verfügbaren neuen technischen Standards eingesetzt sowie Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneffizienz umgesetzt, um den Gebäudebetrieb und die betrieblichen Prozesse weiter zu optimieren. Mitarbeiterschulung im Sinne der Klimaschutzbildung wird langfristig Bestandteil der Hochschulkommunikation sein, um alle Möglichkeiten der CO₂-Reduktion auszuschöpfen.

¹ Das Basisjahr 2019 wurde gewählt, da in 2020 und 2021 pandemiebedingt nicht-repräsentative Minderverbräuche zu verzeichnen waren und für das Jahr 2022 zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung noch keine abschließenden Verbrauchsabrechnungen vorlagen.

² Zur Ermittlung der energieverbrauchsbedingten CO₂-Emissionen werden die vom Amt für Statistik in der offiziellen Energie- und CO₂-Bilanz für das Jahr 2019 veröffentlichten Emissionsfaktoren verwendet.

Die HWR Berlin strebt an, die vorliegende Klimaschutzvereinbarung nach deren Ablauf zu verlängern. Dazu wird sie unter Berücksichtigung der erreichten Ergebnisse prüfen, welche technologischen und organisatorischen Möglichkeiten bestehen, die Klimaneutralität ggf. vor 2045 zu erreichen. Dies wird auf Grundlage der in Anlage 1 dargestellten Basisemissionen in einem geeigneten Zielerreichungspfad dargestellt, der ergänzend die zusätzlichen Effekte des zukünftig emissionsgeminderten Energiesystems beinhalten kann.

Sonstige Ziele

Über die Erreichung der genannten Emissionsminderungsziele und konkret messbaren Einsparungen hinaus soll die Partnerschaft zur Erfüllung der Berliner Klimaschutzziele im weiteren Sinne beitragen. Dabei können Aktivitäten des Landes oder Dritter, die beispielsweise auf Aspekte der Bewusstseinsbildung, der Veränderung von Lebens- und Konsumgewohnheiten, aber auch auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels – hierzu gehört nicht zuletzt auch das Berliner Klimafolgenmonitoring – ausgerichtet sind, im Rahmen der den Kooperationspartnern gegebenen Möglichkeiten gemeinsam verfolgt oder unterstützt werden.

IV. Maßnahmen zur Zielerreichung

Um die unter Kapitel III festgehaltenen CO₂-Reduktionsziele zu erreichen, sind Maßnahmen in verschiedenen Bereichen erforderlich. Dazu zählen neben klassischen Sanierungs- und Optimierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Energieverbräuche sowie technischen Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Einbindung erneuerbarer Energien auch Maßnahmen, deren CO₂-Minderungseffekt nicht direkt messbar ist. So werden z.B. auch Maßnahmen vereinbart, die das allgemeine Bewusstsein für Klimaschutz erhöhen, die dem Ressourcenschutz dienen oder die auf andere Weise einen Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Landes leisten. Aufgrund der derzeit noch unterschiedlichen Rahmenbedingungen an den Campus der HWR Berlin sind die Maßnahmen standortspezifisch zu entwickeln und umzusetzen.

Der nachfolgende Maßnahmenkatalog orientiert sich an dem Ziel der Klimaneutralität bis 2045 und zielt auf dessen Erfüllung ab. Die einzelnen Maßnahmen sind somit Schritte zur Erreichung dieses Ziels.

Geplant sind die folgenden Maßnahmen und Aktivitäten:

Maßnahmengruppe	Nr.	Kurzbeschreibung
Bauliche und technische Maßnahmen	1	Aufbau einer bereichsspezifischen Verbrauchserfassung und -steuerung mit dem Ziel der Etablierung eines Energiemanagements
	2	Energetische Inspektion von Klima- und Lüftungsanlagen
	3	Optimierung der Beleuchtung
	4	Optimierung energetischer und nachhaltiger Qualitäten bei Neubau und Baumaßnahmen im Bestand
	5	Erstellung von Sanierungsfahrplänen
Erneuerbare Energien	6	Prüfung von Solaranlagen auch im denkmalgeschützten Bestand
Organisatorische Maßnahmen	7	Erstellung eines Klimaneutralitätskonzeptes
	8	Verbesserung der Energieeffizienz der IT-Infrastruktur (Green-IT)
	9	Vermeidung und Rückbau nicht notwendiger dezentraler Kühlgeräte und Ventilatoren

	10	Schließung der Hochschule zwischen Weihnachten und Neujahr
	11	Stärkung des Umweltbewusstseins
	12	Förderung umweltfreundlicher Mobilität
	13	Reduktion des Papierverbrauchs durch Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen
Klimafolgenanpassung	14	Erhaltung und Nachrüstung von außenliegenden Sonnenschutzvorrichtungen
	15	Erweiterung und Neuanlegen von Blüh- und Vegetationsflächen
Sonstige Maßnahmen / Vorhaben	16	Stärkung von Nachhaltigkeit und Klimaschutz in Lehre, Forschung und Transfer

Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Klimaschutzvereinbarung und das Erreichen der bis 2032 gesetzten CO₂-Reduktionsziele ist die Realisierung erforderlicher Sanierungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen wurden mit Schreiben des Präsidenten der HWR Berlin vom 28. März 2022 an die Wissenschaftsverwaltung gemeldet.

Eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung findet sich in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung.

Darüber hinaus werden die folgenden Prüfaufträge vereinbart, die im Ergebnis zu einer sinnvollen Erweiterung der beschriebenen Maßnahmen führen sollen:

- Innovative Dachnutzungskonzepte
- Ladesäulen für E-Bikes und Einrichtung Fahrradkeller
- Flankierende Konzepte im Zusammenhang mit den Maßnahmen 11 und 16

Der dargestellte Maßnahmenumfang kann während der Laufzeit dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der Maßgaben der Kapitel VI und VII bei Bedarf ergänzt oder angepasst werden, insbesondere sofern sich im Rahmen des Monitorings eine Zielverfehlung abzeichnet. Die Anlage 2 soll in diesem Fall entsprechend aktualisiert werden.

V. Zusammenarbeit

Das Land Berlin wird die HWR Berlin bei der Erreichung der vereinbarten Ziele (siehe Kapitel III) und der Umsetzung der dazu geplanten Maßnahmen (siehe Kapitel IV bzw. Anlage 2) im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Dazu wird das Land Berlin insbesondere vorhandene Informationen zu Fördermitteln und -konditionen der EU, des Bundes, des Landes Berlin und weiterer Institutionen an die HWR Berlin weiterleiten. Sofern erforderlich, steht das Land Berlin der HWR Berlin unterstützend bei der Antragstellung von landesspezifischen und europäischen Fördermitteln sowie bei der Berichterstattung über die Verwendung der Fördermittel zur Verfügung.

Im Rahmen der Zusammenarbeit wird das Land Berlin die HWR Berlin über relevante neue gesetzliche Regelungen im Bereich des Klimaschutzes informieren und ggf. vorhandene Informationsmaterialien zur Verfügung stellen.

Im Kontext der vom Land Berlin abgeschlossenen Klimaschutzvereinbarungen wird im Rahmen geeigneter Arbeitskreise ein Forum für den Austausch mit anderen Klimaschutzpartnern angeboten. Darüber hinaus wird das Land Berlin vorbildliche Klimaschutzprojekte der HWR Berlin durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Darstellung auf der Internetseite der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung würdigen.

Zudem werden beide Kooperationspartner über die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung im Kontext zukünftiger gesetzlicher, technischer oder sonstiger relevanter Entwicklungen nach neuen Lösungswegen suchen, um weitere Energiespar- und CO₂-Reduzierungspotenziale zu erschließen.

Land Berlin und die HWR Berlin werden im Rahmen dieser Vereinbarung zur Förderung der gemeinsamen Interessen intensiv, vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenarbeiten.

VI. Monitoring

Zur regelmäßigen Überprüfung des Umsetzungsstandes der vorliegenden Vereinbarung wird die HWR Berlin ein geeignetes Einspar- und Maßnahmenmonitoring einrichten.

Jährliches Monitoring

Die erreichten Energie- und CO₂-Einsparungen werden jährlich durch die HWR Berlin dokumentiert und bewertet. Dies erfolgt durch eine Gegenüberstellung der aktuellen Verbrauchs- und Emissionsbilanz mit der Ausgangssituation im Jahr 2019. Berechnungsgrundlage hierfür sind die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Basisdaten, die im Sinne eines Energiecontrollings jährlich fortgeschrieben werden (unter Verwendung der vom Land Berlin hierfür zur Verfügung gestellten Musterdatei). Die Heizwärmeverbräuche sind dabei einer Witterungsbereinigung zu unterziehen. Das Land Berlin wird in diesem Zusammenhang regelmäßig die entsprechenden Emissions- und Bereinigungsfaktoren bereitstellen.

Darüber hinaus erfolgt eine kurze Auswertung von geplanten und umgesetzten Maßnahmen auf Grundlage der Maßnahmenübersicht gemäß Anlage 2, die bei Bedarf um zusätzliche Maßnahmen ergänzt wird. Im Rahmen der Auswertung wird der Umsetzungsstand aller Maßnahmen abgeschätzt bzw. kurz beschrieben.

Die Verbrauchs- und CO₂-Bilanzierung sowie die Maßnahmenauswertung werden bis zum 30. April eines jeden Jahres für das jeweilige Vorjahr erstellt und dem Land Berlin übergeben. Auf Basis der Ergebnisse des Verbrauchscontrollings und der Maßnahmengegenüberstellung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Übergabe des Monitoringberichtes die gemeinsame Bewertung der Umsetzungsfähigkeit und Wirksamkeit der im Kapitel IV bzw. Anlage 2 beschriebenen Maßnahmen (siehe hierzu auch Kapitel VII).

Zwischenbericht

Für den Zeitraum 2023 bis 2027 wird ein ausführlicher Zwischenbericht erstellt, der dem Land Berlin bis zum 30.06.2028 übergeben wird. Darin wird neben der jährlichen Verbrauchs- und CO₂-Bilanzierung ein Abgleich mit dem unter Kapitel III definierten Zwischenziel vorgenommen.

Weiterhin sollte der Zwischenbericht eine Beschreibung der bisherigen und zukünftig geplanten Vorgehensweise zur Zielerreichung enthalten, die sich insbesondere auf die bereits umgesetzten, in Umsetzung befindlichen und noch umzusetzenden Maßnahmen und deren erzielte bzw. erwartete Wirkung bezieht.

Bei einer Verfehlung des unter Kapitel III definierten Zwischenziels werden die Ursachen hierfür dargestellt.

Endbericht

Nach Ablauf der vorliegenden Klimaschutzvereinbarung erfolgt die Erstellung eines qualifizierten Endberichtes durch die HWR Berlin, der spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Laufzeitende dem Land Berlin übergeben wird. Der Endbericht wird analog zum Zwischenbericht gestaltet.

Veröffentlichung

Der Zwischenbericht und der Endbericht werden im Einvernehmen mit der HWR Berlin auf der Internetseite der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang verpflichten sich beide Partner, vertrauliche Informationen und Daten, die bei der Abstimmung über Maßnahmen und Vorhaben ausgetauscht werden, entsprechend zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben.

VII. Anpassung von Zielen und Maßnahmen

Die Kooperationspartner treffen sich mindestens einmal jährlich, um Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Vereinbarung auszutauschen und Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zu finden. Gleichzeitig kann dabei zeitnah die Lösung von ggf. aufgetretenen einzelfallbezogenen Zielkonflikten diskutiert werden.

Anpassung des Maßnahmenumfangs

Im Rahmen der jährlichen Abstimmungsgespräche können von beiden Partnern Vorschläge zur Anpassung bzw. Ergänzung des Maßnahmenumfangs eingebracht werden. Dies soll vor allem die Flexibilität hinsichtlich sich verändernder Rahmenbedingungen sicherstellen sowie ein Gegensteuern bei absehbarer Zielverfehlung ermöglichen.

Zur formellen Änderung des Maßnahmenumfangs werden die Abstimmungsergebnisse hinsichtlich entfallener bzw. zusätzlicher Maßnahmen protokollarisch festgehalten. Dabei wird der Entfall von Maßnahmen kurz begründet. Zusätzliche Maßnahmen werden ausreichend beschrieben. Dem Protokoll wird eine ergänzte Maßnahmenübersicht (gemäß Anlage 2) beigelegt und für zukünftige Monitoring-Berichte verwendet.

Anpassung der Ziele dieser Vereinbarung

Eine Anpassung der unter Kapitel III definierten Ziele ist nur möglich, wenn bei Vorlage des Zwischenberichts gemäß Kapitel VI erkennbar wird, dass die Ziele mit den geplanten Maßnahmen nicht erreicht werden können.

Ergibt sich aus Sicht der HWR Berlin die Notwendigkeit zur Anpassung der Ziele, wird dies im Zwischenbericht dargestellt und begründet. Gründe für eine Anpassung der Ziele sind wesentliche Änderungen wirtschaftlicher, technischer oder rechtlicher Verhältnisse, die beim Abschluss der Vereinbarung maßgebend waren, so dass die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung für eine Seite unzumutbar oder unmöglich wird.

Die neuen Ziele werden gemeinsam festgelegt und nach Maßgabe von Kapitel IX in einer zusätzlichen Anlage zu dieser Vereinbarung festgehalten.

Sollte sich herausstellen, dass die definierten Ziele deutlich eher als geplant erreicht werden, können diese ebenfalls einvernehmlich an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

VIII. Inkrafttreten und Laufzeit

Die vorliegende Vereinbarung tritt **am 01.01.2023** in Kraft. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt **10 Jahre**.

Ferner gilt die Vereinbarung im Hinblick auf die darin festgehaltenen Berichtspflichten bis zu deren Erfüllung fort.

IX. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt diejenige Regelung, die die Kooperationspartner nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte vereinbart hätten, wenn sie die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Lässt sich der Inhalt dieser Regelung

nicht ermitteln, weil mehrere gleichwertige Möglichkeiten in Betracht kommen, so sind die Kooperationspartner zur möglichst sinngemäßen Ergänzung der Vereinbarung verpflichtet. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vereinbarungslücken.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Berlin, den

Berlin, den

Senatorin

Präsident

Bettina Jarasch

Prof. Dr. Andreas Zaby

Land Berlin

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz

Anlagen:

- Anlage 1: Gesamtübersicht Energieverbräuche und CO₂-Emissionen im Basisjahr
- Anlage 2: Maßnahmen / Vorhaben zur Zielerreichung



Anlage 1
zur Klimaschutzvereinbarung zwischen dem
Land Berlin
Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
und der
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Gesamtübersicht Energieverbräuche und
CO₂-Emissionen im Basisjahr

Basisjahr: 2019

	Wärme	Strom	GESAMT
Energieverbrauch	3.498 MWh	1.553 MWh	5.051 MWh
CO ₂ -Emissionen	826 Tonnen	618 Tonnen	1.444 Tonnen



Anlage 2
zur Klimaschutzvereinbarung zwischen dem
Land Berlin
Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
und der
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Maßnahmen / Vorhaben zur Zielerreichung

Inhalt

1	Maßnahmenübersicht.....	2
2	Bauliche und technische Maßnahmen.....	3
3	Erneuerbare Energien	4
4	Organisatorische Maßnahmen	4
5	Klimafolgenanpassung	6
6	Sonstige Maßnahmen / Vorhaben	6
7	Prüfaufträge	7

1 Maßnahmenübersicht

Im Rahmen der Klimaschutzvereinbarung zwischen Land Berlin und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) ist die Umsetzung der folgenden Maßnahmen und Aktivitäten geplant:

Maßnahmengruppe	Nr.	Kurzbeschreibung
Bauliche und technische Maßnahmen	1	Aufbau einer bereichsspezifischen Verbrauchserfassung und -steuerung mit dem Ziel der Etablierung eines Energiemanagements
	2	Energetische Inspektion von Klima- und Lüftungsanlagen
	3	Optimierung der Beleuchtung
	4	Optimierung energetischer und nachhaltiger Qualitäten bei Neubau und Baumaßnahmen im Bestand
	5	Erstellung von Sanierungsfahrplänen
Erneuerbare Energien	6	Prüfung von Solaranlagen auch im denkmalgeschützten Bestand
Organisatorische Maßnahmen	7	Erstellung eines Klimaneutralitätskonzeptes
	8	Verbesserung der Energieeffizienz der IT-Infrastruktur (Green-IT)
	9	Vermeidung und Rückbau nicht notwendiger dezentraler Kühlgeräte und Ventilatoren
	10	Schließung der Hochschule zwischen Weihnachten und Neujahr
	11	Stärkung des Umweltbewusstseins
	12	Förderung umweltfreundlicher Mobilität
	13	Reduktion des Papierverbrauches durch Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen
Klimafolgenanpassung	14	Erhaltung und Nachrüstung von außenliegenden Sonnenschutzvorrichtungen
	15	Erweiterung und Neuanlegen von Blüh- und Vegetationsflächen
Sonstige Maßnahmen / Vorhaben	16	Stärkung von Nachhaltigkeit und Klimaschutz in Lehre, Forschung und Transfer

Ein erheblicher Teil der von der HWR Berlin genutzten Flächen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch angemietet und dies teilweise nur mit kurzer Laufzeit. Die vorliegende Klimaschutzvereinbarung bezieht sich daher nur auf die Flächen, die dem Fachvermögen der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung aktuell bzw. voraussichtlich in naher Zukunft zugeordnet und somit durch die HWR Berlin beeinflussbar sind.

Dies sind:

- Campus Schöneberg: Haus A, Haus B, Haus C
- Campus Lichtenberg: Haus 5, Haus 6a, b und c (derzeit noch im Vermögen der Berliner Immobilienmanagement GmbH)

Die dargestellten Maßnahmen können während der Laufzeit dieser Vereinbarung bei Bedarf ergänzt oder angepasst werden (siehe Kapitel VII der Klimaschutzvereinbarung), sofern sich im Rahmen des Monitorings eine Zielverfehlung abzeichnet. In diesem Fall ist die Übersichtstabelle entsprechend zu aktualisieren.

Darüber hinaus werden die folgenden Prüfaufträge vereinbart, die im Ergebnis zu einer sinnvollen Erweiterung der beschriebenen Maßnahmen führen sollen:

- Innovative Dachnutzungskonzepte
- Ladesäulen für E-Bikes und Einrichtung Fahrradkeller
- Flankierende Konzepte im Zusammenhang mit den Maßnahmen 11 und 16

2 Bauliche und technische Maßnahmen

Maßnahme 1: Aufbau einer bereichsspezifischen Verbrauchserfassung und -steuerung mit dem Ziel der Etablierung eines Energiemanagements

Derzeit erfasst die HWR Berlin keinerlei Verbrauchsdaten. Das betrifft die Energieträger Strom und Wärme sowie Wasser. Lediglich im Wege von - teilweise nicht auf Gebäude aufgeteilten - Abrechnungen erhält die HWR Berlin Kenntnis über den Verbrauch.

Für die Steuerung der Verbräuche sind spezifischere Daten mit mehreren Zählern erforderlich, die in den eigenen Gebäuden selbst eingebaut werden könnten und in gemieteten Gebäuden angefragt werden müssten. Es sollen daher Mittel aus der „Kommunalrichtlinie“ beantragt werden, um die Nachrüstung von Zwischen- und Unterzählern vornehmen und damit ein Energiemanagementsystem einführen zu können. Ziel ist eine selbständige, bereichsspezifische und kontinuierliche Erfassung und Steuerung des Strom-, Wasser und Wärmeverbrauchs, um CO₂-Emissionen, aber auch Verbrauchskosten reduzieren zu können. Transparenz hinsichtlich des Verbrauchs kann darüber hinaus zu ressourcenschonenderem Verhalten der Beschäftigten und Studierenden der HWR Berlin motivieren und damit zusätzliche Einspareffekte bewirken.

Maßnahme 2: Energetische Inspektion von Klima- und Lüftungsanlagen

Die vorhandenen Kälte- und Lüftungsanlagen werden im Hinblick auf ihre Notwendigkeit, Dimensionierung und Energieeffizienz überprüft. In den Gebäuden der HWR Berlin befinden sich unterschiedliche Kälte- und Lüftungsanlagen im Einsatz. Durch den technischen Wandel sind augenscheinlich einzelne Anlagen überdimensioniert, sodass unnötig Energie verbraucht wird.

An die Überprüfung schließt sich eine Untersuchung energetischer Optimierungspotenziale an. Hierbei stehen die Steigerung der Anlageneffizienz und Optimierung des Anlagenbetriebes sowie der Austausch durch effizientere Anlagen im Vordergrund. Hierzu müssen Fachingenieure hinzugezogen werden. Die Maßnahmen sind begleitend umzusetzen.

Maßnahme 3: Optimierung der Beleuchtung

Einige Bereiche der HWR Berlin sind bereits mit Präsenzmeldern ausgestattet. Es soll eine umfassende Nachrüstung erfolgen, um sicherzustellen, dass Räume nur bei Nutzung bzw. der Anwesenheit von Personen beleuchtet sind. Vorrangig zur Ausstattung mit Sensoren soll eine Umrüstung auf LED-Beleuchtung erfolgen.

Mit dieser Maßnahme wird eine substantielle Energieeinsparung wie auch eine Verringerung des Wartungsaufwands angestrebt; die Entstehung von dunklen Angsträumen ist jedoch zu vermeiden.

Maßnahme 4: Optimierung energetischer und nachhaltiger Qualitäten bei Neubau und Bau- maßnahmen im Bestand

Bei der Umsetzung von baulichen Sanierungsmaßnahmen und bei der Planung neuer Gebäude kommen nach Möglichkeit auch über die Anforderungen der VwVBU hinausgehende nachhaltige und klimafreundliche Materialien und Verfahren zum Einsatz. Es wird geprüft, ob und wie die im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) festgeschriebenen Anforderungen übererfüllt werden können, und es wird die unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien nachhaltigste Bauvariante umgesetzt, sofern dies wirtschaftlich darstellbar ist.

Maßnahmen 5: Erstellung von Sanierungsfahrplänen

In der Vergangenheit wurden bereits einzelne Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung an den Bestandsgebäuden im Fachvermögen Wissenschaft durchgeführt. Es soll nun geprüft werden, ob weitere energetische Maßnahmen, z. B. Fassaden- und Dachdämmungen, energetisch sinnvoll und wirtschaftlich umsetzbar sind, dabei sind die besonderen Probleme in der Statik der Gebäude sowie ggf. denkmalschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Zur Erhebung des Sanierungsstaus und Überprüfung der vorhandenen energetischen Sanierungspotentiale werden für alle Bestandsgebäude im Fachvermögen Wissenschaft bis Ende 2026 gebäudeindividuelle Sanierungsfahrpläne erstellt.

3 Erneuerbare Energien

Maßnahme 6: Prüfung von Solaranlagen auch im denkmalgeschützten Bestand

Bei Neubau und Bestandsdächern ist die Installation von Solaranlagen bereits gemäß EWG Bln verpflichtend, sofern öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Es soll in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und ggf. dem Landesdenkmalamt geprüft werden, ob auch am denkmalgeschützten Bestandsgebäude im Fachvermögen Wissenschaft (Haus A) statisch geeignete Dachflächen mit Solaranlagen ausgestattet werden können. Die Prüfung genehmigungsfähiger Potenziale sowie deren Umsetzung sollen bis zum 31.12.2024 erfolgen.

4 Organisatorische Maßnahmen

Maßnahme 7: Erstellung eines Klimaneutralitätskonzeptes

Die HWR Berlin wird bis Ende 2023 ein Klimaneutralitätskonzept für den eigenen Wirkungsbereich erstellen, in dem der Weg zur Klimaneutralität bis 2045 beschrieben wird. Die Inhalte der vorliegenden Klimaschutzvereinbarung werden als Grundlage in das Konzept einfließen, fortgeschrieben und weiterentwickelt. Überprüfbare Zwischenziele werden für 2030 und 2040 formuliert.

Maßnahme 8: Verbesserung der Energieeffizienz der IT-Infrastruktur (Green-IT)

Bei der Beschaffung von Technologie-Produkten wird auf deren Umweltverträglichkeit in besonderem und steigendem Maße geachtet. Einbezogen wird auch die spätere Entsorgung bzw. Recyclingfähigkeit dieser Produkte. Auch die Maßstäbe für die Notwendigkeit der Häufigkeit von Neu- und Wiederbeschaffungen werden kritisch überprüft.

Bei der Nutzung der vorhandenen und zu beschaffenden Informations- und Kommunikationstechnik wird auf ressourcenschonende und insbesondere energieeffiziente Verfahren geachtet.

Maßnahme 9: Vermeidung und Rückbau nicht notwendiger dezentraler Kühlgeräte und Ventilatoren

Die vorhandenen Kühlgeräte und Ventilatoren werden im Hinblick auf ihre Dimensionierung, Konfiguration und Steuerung überprüft. Hier sind nennenswerte energetische Optimierungspotenziale zu vermuten. So sind leistungsstarke Ventilatoren verbaut, um Kühlung durch Luftströmung zu erzeugen. Unter Einbeziehung eines spezialisierten Ingenieurbüros und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsschutzes sollen Nachbesserungen und –steuerungen konzipiert und umgesetzt und die Möglichkeit der Ausmusterung von Ventilatoren geprüft werden.

Maßnahme 10: Schließung der Hochschule zwischen Weihnachten und Neujahr

Durch das Herunterfahren der Raumtemperaturen über einen Zeitraum von durchschnittlich etwa 10 Tagen sowie einen geringeren Verbrauch an Elektrizität während dieser Zeit soll ein weiterer Beitrag zur Verringerung von klimaschädlichen Emissionen geleistet werden. In die Umsetzung dieser Maßnahme muss die Personalvertretung der HWR Berlin einbezogen werden.

Maßnahme 11: Stärkung des Umweltbewusstseins

Bei allen Mitgliedern der Hochschule und ihren Besucherinnen und Besuchern soll das Bewusstsein dafür gestärkt werden, dass das eigene Verhalten und Handeln wesentlichen Einfluss auf den Verbrauch von Energie und sonstigen klimarelevanten Ressourcen hat.

Die Mitglieder der Hochschule sollen in regelmäßigen Abständen und in geeigneter Weise (z. B. „good practice“ Beispiele, Videos, Workshops, Aktionstage, Nachhaltigkeitsberichterstattung) informiert und dazu motiviert werden, die Ressourceneffizienz im eigenen Wirkungs- und Verantwortungsbereich zu stärken und CO₂-Emissionen zu reduzieren. In einem partizipativen Prozess sollen weitere niedrigschwellige Ansätze zur Reduktion des Energie- und Ressourcenverbrauchs identifiziert und umgesetzt werden.

Maßnahme 12: Förderung umweltfreundlicher Mobilität

Umweltfreundliche Mobilität soll an der HWR Berlin besonders gefördert werden. Dazu gehört z. B. die Incentivierung der Nutzung des Fahrrades als Transportmittel zur Hochschule bzw. zwischen den Campi, z. B. durch die Errichtung von Fahrrad-Servicestationen an beiden Standorten. Es soll auch geprüft werden, ob die Errichtung von Ladestationen für E-Bikes sowie die Einrichtung von Fahrradkellern umsetzbar und wirtschaftlich vertretbar ist (vgl. Prüfungsauftrag 2). Bei Dienstreisen soll das Bewusstsein für den CO₂-Fußabdruck, z. B. durch die Angabe der verpflichtenden Angabe der CO₂-Wirkungen bei Dienstreiseanträgen geschärft werden. Auch soll darauf hingearbeitet werden, Kurzstreckenflüge sowie PKW-Fahrten durch eine entsprechende Anpassung der Dienstreiserichtlinie zu reduzieren.

Maßnahme 13: Reduktion des Papierverbrauchs durch Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen

Die HWR Berlin hat wesentliche Projekte zu einer Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen angestoßen, wie die Planung der Einführung der E-Rechnung, der E-Akte sowie eines Campusmanagementsystems, welches die papierlose Kommunikation zwischen Hochschule, Studierenden und Dozenten ermöglicht. Diese Projekte sollen campusweit implementiert werden und auf weitere Digitalisierungspotenziale geprüft werden, um die papierlose Administration voranzutreiben.

5 Klimafolgenanpassung

Maßnahme 14: Erhaltung und Nachrüstung von außenliegenden Sonnenschutzvorrichtungen

Rund 95 % der Fensterflächen der HWR Berlin haben einen bereits außenliegenden Sonnenschutz; bei den verbleibenden Fensterflächen ist ein außenliegender Sonnenschutz nicht möglich. Die Hochschule wird bei Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten darauf achten, dass der außenliegende Sonnenschutz erhalten bleibt und wo möglich nachgerüstet wird. Bei Neubauprojekten werden außenliegende Sonnenschutzvorrichtungen von Beginn an eingeplant und umgesetzt.

Maßnahme 15: Erweiterung und Neuanlegen von Blüh- und Vegetationsflächen

Der AStA der HWR Berlin betreibt am Standort Lichtenberg ein Campus Gardening Projekt. Es wurde Raum zum Aufstellen von Hochbeeten geschaffen, die durch Studierende bepflanzt und gepflegt werden. Darüber hinaus gibt es am Campus Lichtenberg bereits Blühflächen für Bienen. Es wird angestrebt, gemeinsam mit dem AStA diese Projekte auch auf den Campus Schöneberg auszuweiten.

6 Sonstige Maßnahmen / Vorhaben

Maßnahme 16: Stärkung von Nachhaltigkeit und Klimaschutz in Lehre, Forschung und Transfer

Die HWR Berlin verfügt über einen starken Kern an ausgewiesener Nachhaltigkeitskompetenz im Bereich Lehre und Studium, Forschung, Transfer und Governance. Dies sind „explizite“ Ressourcen, auf denen aufgebaut bzw. an denen angeknüpft werden soll. Hier stechen heraus

- Studienangebote mit Nachhaltigkeitsschwerpunkt,
- Integration von Nachhaltigkeitsinhalten in den Curricula ausgewählter, vorwiegend betriebswirtschaftlicher Studiengänge,
- Professor/innen mit (Teil-)Denomination Nachhaltigkeit bzw. langjähriger Lehr-, Forschungs- und/oder Managementenerfahrung zu Nachhaltigkeitsthemen
- ein etabliertes und aktives In-Institut für Nachhaltigkeit,
- Drittmittelprojekte zu Nachhaltigkeitsthemen – zu einem erheblichen Teil mit Anwendungsorientierung und großem Transferpotenzial,
- Erfahrungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Diese an der Hochschule bestehenden Rahmenbedingungen sollen für eine Verstetigung, Stärkung und strategische Ausrichtung von Nachhaltigkeit in den wesentlichen Aufgaben- und Arbeitsfeldern der Hochschule genutzt werden.

Im Bereich Lehre sind folgende Maßnahmen angedacht:

- Einführung eines Bachelorstudiengangs (B.Sc.) „International Sustainability Management“ ab Oktober 2022
- Überprüfung der Curricula aller Studiengänge mit dem Ziel, Nachhaltigkeitsaspekte stärker in Pflicht- und Wahlmodule zu integrieren
- Stärkung/Erhöhung des nachhaltigkeitsbezogenen Kursangebotes im Studium Generale
- Stärkung sog. „Global classrooms“ (als Ersatz für tatsächlich Mobilitäten von Studierenden und Lehrenden)

Im Bereich Forschung soll ein höheres Bewusstsein für die Möglichkeit des virtuellen internationalen Austausches (Vermeidung von forschungsbezogenen Mobilitäten wo möglich) geschaffen werden. Die Vernetzung von Forschenden im Bereich Nachhaltigkeit an der HWR Berlin soll durch Netzwerkveranstaltungen gestärkt werden; eine Zusammenarbeit mit internationalen Forschenden soll durch den Beitritt zu forschungsbezogenen Netzwerken (z.B. ESSSR) unterstützt werden.

Die Hochschule ist lokal, national und international vernetzt und in lebendige Kooperations- und Austauschbeziehungen eingebunden. Als Raum, Institutionen und Sektoren übergreifendes Thema soll Nachhaltigkeit in diesen Partnerschaften strategisch platziert werden. Dadurch können Wirkungen in diese Kooperations- und Austauschbeziehungen hinein erzielt, wie auch Verstärkungseffekte in der Hochschule erreicht werden. Hierbei kann insbesondere an folgenden Alleinstellungsmerkmalen der HWR Berlin angesetzt werden:

- ein großes Angebot an dualen und internen Studiengängen mit konzeptionell angelegten und operativ gelebten intensiven Kooperationsformaten mit Unternehmen und Behörden,
- eine sehr stark ausgeprägte Internationalität aller Statusgruppen,
- in die Ausbildung eingebundene Praktika oder Praxisphasen in allen Bachelorprogrammen,
- institutionalisierte Austauschformate zwischen Hochschule und beruflichem sowie fachwissenschaftlichem Umfeld in Form von Beiräten, Ausbildungskommissionen und ähnlichen Gremien,
- ein aktives Gründungszentrum, das den Transfer innovativer Ideen in Start-Ups aber auch bestehende Unternehmen, Behörden und NGOs unterstützt, wobei die Gründungsaktivitäten erheblich durch Social Startups und im Besonderen Startups mit Nachhaltigkeitsbezug geprägt sind.

7 Prüfaufträge

Prüfauftrag 1: Innovative Dachnutzungskonzepte

Bei Neubauten oder umfassenden Sanierungen werden gemäß EWG Bln die Möglichkeiten der Nutzung von Dachflächen und Fassaden für die Energiegewinnung konsequent ausgelotet und genutzt. Es soll darüber hinaus geprüft werden, inwiefern geeignete Dachflächen zusätzlich auch für alternative Dachnutzungskonzepte (z.B. Solar Gründächer, Urban Gardening) erschlossen werden können.

Prüfauftrag 2: Ladesäulen für E-Bikes und Einrichtung Fahrradkeller

Es sollen die Möglichkeiten einer Installation von Ladesäulen für E-Bikes sowie die Einrichtung von Fahrradkellern an beiden Campi geprüft werden.

Prüfauftrag 3: Flankierende Konzepte im Zusammenhang mit den Maßnahmen 11 und 16

Im Zusammenhang mit Maßnahmen 11 und 16 wird absehbar eine Vielzahl von Initiativen und Konzeptideen entstehen, die es im Einzelnen zu prüfen, zu entwickeln und ggf. umzusetzen gilt. Die HWR Berlin ist davon überzeugt, dass sie ihren Beitrag zum Erreichen der Ziele der Klimaschutzvereinbarung dadurch steigern kann, dass sie einen Ansatz wählt, der die Umsetzung der vertraglich zugesagten Maßnahmen sicherstellt, aber zugleich neue und weitere Maßnahmen aufnehmen kann.